

Regierungspräsidium Darmstadt

Einsatz von Kompost und Grünhäcksel etc. auf Rebflächen

Was muss der Winzer beachten?

Welche Aufbringungsbeschränkungen sind nach Bioabfall-VO zu Beachten?

Zulässige Ausbringungsmengen orientieren sich am Bedarf der Pflanze/der Kultur.

Sie dürfen aber in **keinem Fall** die nach BioAbfV vorgegebene Höchstmenge von **20 Tonnen** (t) Kompost/Häckselgut (gemessen in Trockenmasse, TM) je Hektar innerhalb von drei Jahren überschreiten .
Bei besonders schadstoffarmen Komposten sind dies 30 t TM/3 Jahre.

Regierungspräsidium Darmstadt

Klärschlamm und Kompost

Keine Aufbringung von
Kompost/Häckselgut und Klärschlamm

auf derselben Fläche

innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren

Welche Untersuchungs- und Nachweispflichten bestehen nach BioAbfV an den Winzer?

Hier ist zu unterscheiden zwischen:

1. Gütegesicherten Komposten (z.B. RAL Gütezeichen oder VDLUFA)
2. Ohne Gütezeichen

Gütegesicherte Komposte

1. Meldung der Aufbringungsflächen

Der Flächenbewirtschafter hat die Aufbringungsflächen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene **einmalig** innerhalb von **zwei Wochen** nach der Aufbringung zu melden. Spätere Aufbringungen auf die gleichen Flächen sind meldefrei.

Gütesicherte Komposte

2. Flächendokumentation in den eigenen Unterlagen

Flächenbewirtschafter muss folgende Dokumentationen in seinen Unterlagen vornehmen: aufgebrachte Materialien, Aufbringungsmengen in Tonnen Trockenmasse (t TM), eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche, Flächengröße in Hektar **sofort** nach der Aufbringung. Die Dokumentationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Gütegesicherte Komposte

Welche Unterlagen muss der Abgeber dem Winzer aushändigen?

Düngemittelrechtliche Deklaration (Informationen zum Düngemitteltyp, Angabe der Qualitäts-bestimmenden Inhaltsstoffe, Zusammensetzung, Anwendungs- und Lagerungshinweise)
Unterlagen mit folgenden Angaben:
Materialherkunft (Angabe der Kompostanlage), Vorlage des Gütesiegels, Chargennummer, Angabe, ob die Abgabe als behandeltes oder unbehandeltes Material erfolgt, **zulässige** Höchstaufbringungsmenge, Aussage zur Grünlandfähigkeit

Komposte ohne Gütesiegel Grünguthäcksel ist immer ohne Gütesiegel!!

1. Meldung der Aufbringungsflächen

Der Flächenbewirtschafter hat die Aufbringungsflächen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene **einmalig** innerhalb von **zwei Wochen** nach der Aufbringung zu melden. Spätere Aufbringungen auf die gleichen Flächen sind meldefrei.

**Komposte ohne Gütesiegel
Grünguthäcksel ist immer ohne Gütesiegel!!**

2. Bodenuntersuchungspflicht

Vor der erstmaligen Aufbringung auf eine Fläche sind Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle und pH-Wert durch einen Dritten vorzunehmen und die Untersuchungsergebnisse nach der Aufbringung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene vorzulegen.

Kosten Bodenuntersuchung

- pH-Wert, Bodenart (Sand , Lehm ,Ton)
Schwermetall nach Klärschlamm VO
- 63,- €
- Probenahme durch Dritte ca. 30,-€

Anerkannte Labors für Klärschlamm Untersuchung

Derzeit 27 Labore anerkannt bundesweit.

Über Recherche in :

[http://www.luis-
bb.de/resymesa/ModulStelleRechercheN
achKriterien.aspx?M=1](http://www.luis-bb.de/resymesa/ModulStelleRechercheNachKriterien.aspx?M=1)

Länder haben gegenseitig Zulassung der
Labors anerkannt.

Komposte ohne Gütesiegel

3. Meldung im Lieferscheinverfahren

Der *Abgeber* hat dem *Winzer* bei **jeder** Abgabe einen Lieferschein gemäß BioAbfV auszuhändigen. Eine Kopie davon muss vom *Abgeber* der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene übersendet werden.

Sofort nach der Aufbringung muss der *Winzer* im Original des Lieferscheines die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche und die Größe in Hektar sowie die Bodenuntersuchungsergebnisse eintragen und der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheines übersenden. Der Lieferschein ist zehn Jahre lang aufzubewahren.

Komposte ohne Gütesiegel

Welche Unterlagen muss der Abgeber dem Winzer übergeben?

1. Lieferschein nach BioAbfV
2. Düngemittelrechtliche Deklaration

Welche Mengen sind einsetzbar?

So ?



Oder so?



Welche Mengen sind einsetzbar?

1. Bioabfall VO setzt Rahmen 20 t TM ,
Bei besonders schadstoffarmen
Materialien 30 t TM (Auskunft
Abgeber!)
2. Nährstoffbedarf der Kultur

Nährstoffaufnahme und -Entzug der Rebe

Nährstoff	Jährliche Aufnahme in kg/ha	Davon in Laub und Holz	Trauben	Entzug bei Rückführung Trester	Entzug bei Rückführung Trester und Trub
P ₂ O ₅	11-23	2-8	8-13	3-5	2
N	50-70	20-30	25-35	5-10	2

Modifiziert nach O. Löhnertz

Nährstoffbedarf Rebe - Phosphor

Düngeverordnung gibt vor maximal 120 kg P₂O₅ Überschuss innerhalb der letzten 6 Jahre

	P ₂ O ₅ Kg /t	Einsetzbare Kompostmenge in t TM /ha	~ m ³ /ha	l/m ²
Grünguthäcksel	4	30	60	6,0
Bioabfallkompost	5	24	48	4,8
Bioabfallkompost nährstoffreich	8	15	30	3,0

Achtung: Damit ist die Fläche für 6 Jahre belegt!!

Nährstoffbedarf Rebe -Stickstoff

40 kg N X 3 Jahre ~ 120 kg N

KOOP und WSG 140 kg N aus organischer Substanz
innerhalb 2 bzw. 3 Jahren

	kg /t N	Einsetzbare Kompost-menge in t TM/ha	~ m ³ /ha	l/m ²
Grünschnitthä cksel	10	14	28	2,8
Bioabfallkomp ost	11	13	26	2,6
Bioabfallkomp ost nährstoffreich	19	7,4	15	1,5

Zusammenfassung

- 20t TM /ha alle 3 Jahre nach Bioabfallverordnung zulässig
- 30 t TM / ha nur bei besonders schadstoff- und nährstoffarmen Material zulässig
- Düngeverordnung schränkt Aufwandmenge zusätzlich entsprechend dem Nährstoffbedarf der Rebe ein -> 14t TM /ha



Regierungspräsidium Darmstadt



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Regierungspräsidium Darmstadt

Nach zu Lesen unter:

Vortrag: <http://www.fa-gm.de/fachgebiet-bodenkunde-und-pflanzenernaehrung/wasserschutz-im-weinbau/index.html>

Merkblatt : http://www.rp-kassel.hessen.de/irj/RPKS_Internet?cid=0eeb5f3c99893de44941f6424268662c